



Satzung

des Montessori Elternvereins Augsburg - westliche Wälder e.V.

in der Fassung vom 26.10.2006

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Montessori-Elternverein Augsburg - westliche Wälder e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 86424 Dinkelscherben.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch Betreiben einer Montessori-Schule und von Montessori-Kindergartengruppen.

Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - auch Kindern unbemittelter Eltern den Besuch eines Montessori - Kindergartens oder -schule zu ermöglichen.

§ 3 Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten.
4. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung. Sie ist mit Zustellung der Aufnahmebestätigung erfolgt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für zusätzliche Familienmitglieder bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag.

Die Ehrenmitglieder erhalten Beitragsbefreiung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die RechnungsprüferIn

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festlegung des Gehaltsrahmens für eine/n GeschäftsführerIn
 - h) Bestätigung der Schul- u. Geschäftsordnung nach Vorgabe des Schulbeirates
 - i) Beschlussfassung über Änderungen des Schulvertrages nach Vorgabe des Schulbeirates
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - k) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - l) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - n) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - o) Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung ist bis zur Eröffnung derselben möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Aufgabenbereiche werden im Vorstand verteilt.
Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einstellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).
Zur Quittierung einer Zahlung an den Verein genügt die Unterschrift eines Vorstandes oder des/der in der Geschäftsordnung Bevollmächtigten.
3. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
7. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
8. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen ErzieherInnen und LehrerInnen abzustimmen.
9. In den Einrichtungen tätige ErzieherInnen und LehrerInnen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 RechnungsprüferIn

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte eine/n RechnungsprüferIn zu bestellen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er/Sie wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 GeschäftsführerIn

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einstellen. Der/Die GeschäftsführerIn untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt jeweils ein Mitglied.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse unter Zuhilfenahme sämtlicher Medien herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2. a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 15 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§.16 Abs. 1).
b) Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden.
d) Auf Antrag von drei anwesenden Mitgliedern können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

- e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/r bestellten SchriftführerIn und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13 Pädagogischer Beirat

Der Verein kann sich einen pädagogischen Beirat, der aus drei Mitgliedern (einem/r Erzieher/in, einem/r Lehrer/in und einem/r Sachverständige/n) besteht, wählen. Der pädagogische Beirat hat eine beratende Funktion.

§ 14 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die Gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.
3. Eine Zweckänderung ist mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der siebentägigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.